



COVID-19 Schutzkonzept VICTORIA-JUNGFRAU Tenniscenter

Version 5.0

Gültig ab 29. Oktober 2020



Reduktion der Verbreitung des neuen Coronavirus

Übertragung des Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1,5 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nieset oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Vorbeugung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens 1,5 Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «So schützen wir uns».

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch.



Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. www.bag.admin.ch/selbstisolation).

Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern.

Die folgenden Schutzmassnahmen enthalten einerseits die «Vorgaben und Empfehlungen für Clubs & Center», die «Vorgaben und Empfehlungen für die Tennisspielenden» sowie die «Vorgaben und Empfehlungen für den Tennisunterricht».



Interlaken, 31.10.2020

Schutzkonzept für Clubs und Center

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

Übergeordnete Grundsätze

1.1 Covid-19-Beauftragter

- Der Covid-19 Beauftragte für das VICTORIA-JUNGFRAU Tenniscenter ist:
Martin Keller, Geschäftsführer Tenniscenter, Höheweg 41, 3800 Interlaken, 079 340 93 58

1.2 Hygienevorschriften

Händehygiene

- Alle Personen im Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Vor und nach dem Tennisspielen müssen die Hände gewaschen und desinfiziert werden.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

Reinigung und weitere Hygienevorschriften

- Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Wir empfehlen, mit eigenen Bällen zu spielen um die Ansteckungsgefahr über die Bälle zu vermeiden.
- Der Abfall ist zu Hause zu entsorgen.

1.3 Social Distancing

Abstand

- Der Abstand von 1,5 Meter muss eingehalten werden.
- Spielerbänke oder -stühle sind in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Daher dürfen sich nicht mehr als 6 Personen in der Garderobe aufhalten.



1.4 Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur ist geöffnet. Jedoch muss auf und ausserhalb der Tennisplätze und in den Garderoben und Duschen der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden.
- Auf einem Tennisplatz dürfen maximal 15 Personen Tennis spielen. Wir empfehlen eine Obergrenze von 5 Personen pro Platz. Für unter-16-Jährige gilt diese Beschränkung nicht.
- Die Tennishalle und alle anderen Räume, wo immer möglich, werden regelmässig gelüftet.

Maskenpflicht

- Ausser auf dem Tennisplatz muss in allen Innenräumen (Garderobe, Wartebereich, Reception etc.) und Aussenbereichen die Schutzmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).
- Platzreservierungen sind telefonisch oder per Mail zu erfolgen mit persönlichen Kontaktdaten inkl. Telefonnummer, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.

1.6 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7 Informationspflicht

- Das Schutzkonzept ist auf unserer Homepage aufgeschaltet und wird im Center aufgelegt.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt.



2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen

Zu den Sportveranstaltungen gemäss Bundesverordnung COVID-19 gehören im Tennis:

- Alle Wettkämpfe und Turniere (auch ohne Lizenz oder im Kids Tennis)
- Alle weiteren clubinternen oder öffentlichen Anlässe
- Trainingslager und Camps

Das Schutzkonzept für Veranstaltungen ist integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs/Centers.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

Anzahl Teilnehmende und Zulassungsbedingungen

- Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen, die sich gleichzeitig im Club/Center aufhalten, durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen. Damit bei uns die Distanzregel eingehalten werden kann, darf pro Teilnehmer nur 1 Begleitperson anwesend sein.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht an Wettkämpfen teilnehmen.
- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

Rückverfolgung von engen Kontakten

- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dazu sind die Spielenden in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).
- Protokolle und Präsenzlisten dienen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing.
- **An Veranstaltungen sind immer die Personendaten zu erfassen, um eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.**



Social Distancing / Abstandsregeln und Maskenpflicht

- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis ist aufgehängt und die Beteiligten werden an das Einhalten der Regeln erinnert.
- Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann. Seite **7** von **7**
- Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.
- Es gilt eine Maskenpflicht in allen Innen- und Aussenräumen. Die Maske kann abgenommen werden, wenn am Tisch konsumiert wird. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.